

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.03.2015

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-36/15

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2233

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbH

Pittlerstraße 21

63225 Langen

Geltungsdauer

vom: **5. März 2015**

bis: **9. Dezember 2019**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe" für den Einbau in Unterdecken

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.55-2233 vom 9. Januar 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "AluProtect Safe" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung sowie den Verschlüssen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - geeignet zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in selbständig feuerhemmenden¹ Unterdecken (einseitige Brandbeanspruchung von oben oder von unten) gemäß Abschnitt 4.2.1.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung, über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 600 mm x 800 mm

1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Unterdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 im Innenbereich nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung sowie den Verschlüssen (s. Anlagen 1 bis 3).

2.1.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln zu einem Aluminiumrahmen⁴ verbunden sind.

Im Rahmen ist eine Einlage aus Brandschutzplatten⁵ angeordnet, die mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Aluminiumrahmen befestigt ist. In Abhängigkeit der Beplankungsdicke der Unterdecke beträgt die Dicke der Einlage 15 mm, 2 x 12,5 mm oder 25 mm.

Oberseitig der Einlage aus Brandschutzplatten ist eine weitere Einlage aus speziellen Bauplatten⁵ aufgeklebt. An deren seitlichen Kanten ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ angeordnet.

Der Flügel des Revisionsabschlusses muss bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln zu einem Aluminiumrahmen⁴ verbunden sind. Der Rahmen besitzt eine umlaufende Nut, in der ein dämmschichtbildender Baustoff⁵ eingeklemmt ist.

Oberseitig sind Formteile aus speziellen Bauplatten⁴ mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Rahmen befestigt.

Der Rahmen muss mit zwei Schnappverschlüssen⁴ und beidseitiger Fangsicherung⁴ ausgestattet sein.

2.1.1.4 Dichtungen

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend mit einer dauerelastischen Dichtung⁵ ausgestattet.

2.1.1.5 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁴ ausgestattet.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

⁴ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-6.55-2233****Seite 5 von 11 | 5. März 2015****2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2⁷ und DIN EN 1364-2⁷ bestimmt.⁸ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁸

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses**

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.3.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4 und
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2233
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel (Typ und Abstände) und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau

⁷

DIN EN 1364-2:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 2: Unterdecken

⁸

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 6 von 11 | 5. März 2015

- Angabe/Beschreibung der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und Abhänger
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4 und
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

⁹

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 7 von 11 | 5. März 2015

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (insbesondere Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse nebeneinander ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Unterdecken

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss ist brandschutztechnisch in Verbindung mit folgenden Unterdecken und unter folgenden Rahmenbedingungen nachgewiesen:

Unterdecke	Dicke der Brandschutzplatten des Flügels gemäß Abschnitt 2.1.1.2
Typ a) Typ b)	in Abhängigkeit der Beplankungsdicke der Decke 15 mm, 2 x 12,5 mm oder 25 mm
Typ c) Typ d)	2 x 12,5 mm oder 25 mm

a) abgehängte Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von unten, bestehend aus

- Metallunterkonstruktion aus CD-Deckenprofilen nach DIN EN 14195^{10,11} bzw. DIN 18182-1¹² aus verzinktem Stahlblech, Mindestabmessungen 60 x 27 x 0,6,
- Beplankung mit ≥ 15 mm dicken nichtbrennbaren¹, zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten nach DIN 18180¹³ bzw. DIN EN 15283-2¹⁴.

Durch den Einbau des Revisionsabschlusses dürfen keine Grundprofile der Unterdecke durchtrennt werden.

b) abgehängte Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von oben

- Aufbau wie a)
- in Abhängigkeit des Unterdeckensystems deckenoberseitig angeordnete Maßnahmen (z. B. nichtbrennbare¹ Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁵, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C).

c) freitragende Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von unten, bestehend aus

- Metallunterkonstruktion aus freigespannten, mit der Rückseite miteinander verschraubten CW-Doppelprofilen nach DIN EN 14195^{10,11} bzw. DIN 18182-1¹² aus verzinktem Stahlblech (nachfolgend Tragprofil genannt), Mindestabmessungen 125 x 50 x 0,6, Achsabstand ≤ 625 mm, Befestigung an den umlaufenden Wänden mit UW-Profilen

¹⁰ DIN EN 14195:2005-05 einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹¹ Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.

¹² DIN 18182-1:2007-12 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

¹³ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

¹⁴ DIN EN 15283-2:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

¹⁵ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 9 von 11 | 5. März 2015

- Beplankung mit ≥ 25 mm dicken nichtbrennbaren¹, zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten nach DIN 18180¹³ bzw. DIN EN 15283-2¹⁴
- oberhalb der Beplankung Anordnung von 60 mm dicker, nichtbrennbarer¹ Mineralwolle gemäß DIN EN 13162¹⁵, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³
- Spannweite ≤ 4000 mm

Durch den Einbau des Revisionsabschlusses darf maximal ein Tragprofil der Unterdecke durchtrennt werden. Sofern mehrere Revisionsabschlüsse eingebaut werden, müssen zwischen ihnen mindestens zwei Tragprofile ohne Unterbrechungen angeordnet sein.

d) freitragende Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von oben

- Aufbau wie c)
- zusätzlich vollständige Ausfüllung sämtlicher CW- und UW-Profile mit nichtbrennbarer¹ Mineralwolle gemäß c)
- vollständige Abdeckung sämtlicher Tragprofile mit mindestens 120 mm breiten und 25 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹³

4.2.1.2 Der Aufbau der Unterdecken muss im Übrigen den Bestimmungen

- der Norm DIN 4102-4¹⁶, Tab. 102, für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹³ (nur Brandbeanspruchung von unten) oder
- den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² - bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten oder von oben - oder
- der Norm DIN EN 13964¹⁷ für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse EI 30 (a↔b) nach DIN EN 13501-2¹⁸

entsprechen.

Bei der Anwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.2.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile (Einbau in abgehängte Unterdecken) oder CW-Profile (Einbau in freitragende Unterdecken) nach DIN EN 14195^{10,11} bzw. DIN 18182-1¹², Abmessungen mindestens entsprechend der Deckenunterkonstruktion und ggf. als Wechsel der Unterdeckenunterkonstruktion ausgebildet, angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden. Die Fugenbreite zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den vierseitig umlaufenden Deckenprofilen muss 5 mm bis 8 mm betragen.

4.2.2.2 Bei Einbau in abgehängte Unterdecken sind die umlaufenden Deckenprofile mit mindestens zwei zusätzlichen, gegenüberliegend diagonal angeordneten Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ denen der Unterdecke entsprechen, von der Massivdecke abzuhängen.

4.2.2.3 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 250 mm an der Beplankung der Unterdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 4 bis 7 erfolgen.

¹⁶ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

¹⁷ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁸ DIN EN 13501-2:2010-02 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 10 von 11 | 5. März 2015

4.2.2.4 Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - bei Einbau in Unterdecken nach Abschnitt 4.2.1.1, Typ b) und d), insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitig angeordneten brandschutztechnischen Maßnahmen - im betroffenen Bereich wieder herzustellen.

4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7¹⁹ oder DIN EN 1090-2²⁰ und DIN EN 1090-3²¹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, auszufüllen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**5.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

¹⁹	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation
²⁰	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
²¹	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

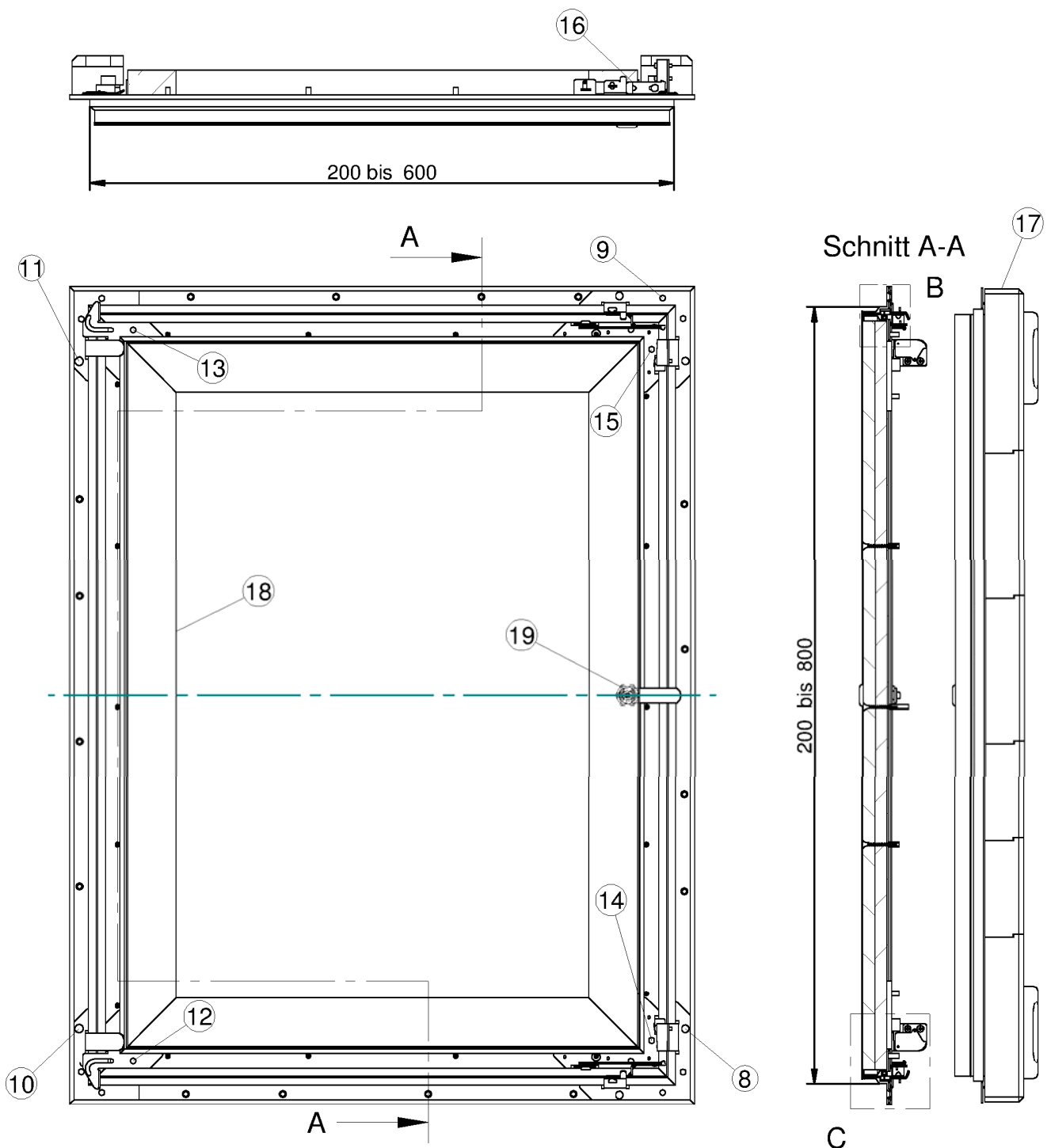
5.3 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln, Dichtungen, Brandschutzset).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



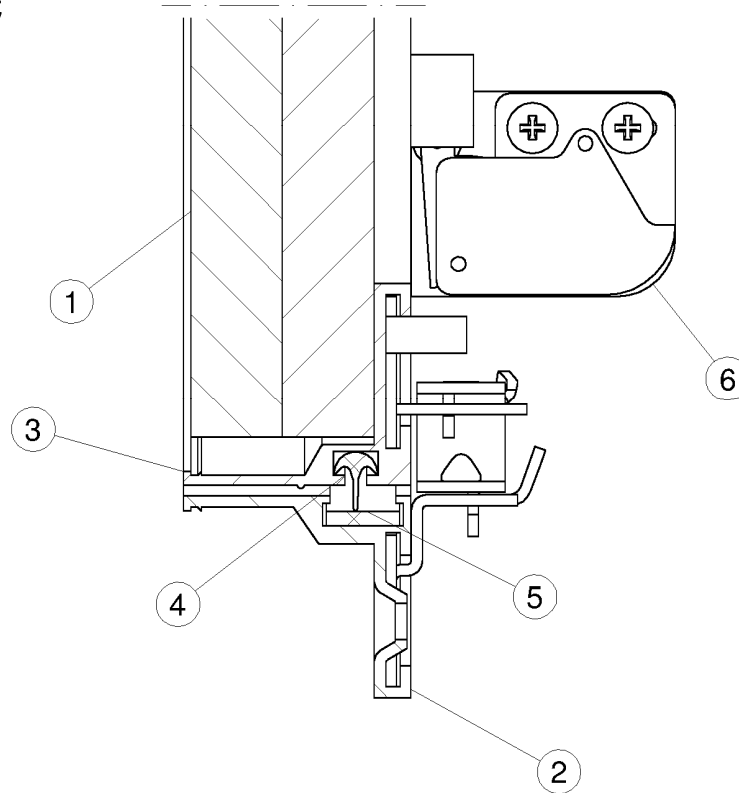
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
 für den Einbau in Unterdecken
 Ansichten und Schnitte

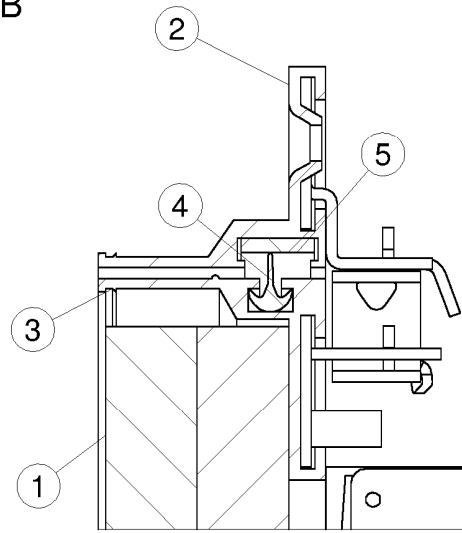
Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2233

Detail C



Detail B



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
für den Einbau in Unterdecken

Anlage 2

Details

Positionsliste "AluProtect Safe"

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Aluminium-Rahmenprofil
3	Aluminium-Klappenprofil
4	Profildichtung, umlaufend
5	dämmschichtbildender Baustoff
6	Rast-Verschluss
8	Verschlussaufnahmewinkel, rechts
9	Verschlussaufnahmewinkel, links
10	Scharnierhacken, rechts
11	Scharnierhacken, links
12	Scharnierwinkel, rechts
13	Scharnierwinkel, links
14	Schließblechwinkel, rechts
15	Schließblechwinkel, links
16	Fangarm, rechts + links
17	Rahmen aus speziellen Formteilen
18	Formelemente aus speziellen Bauplatten
19	Zylinderschloss

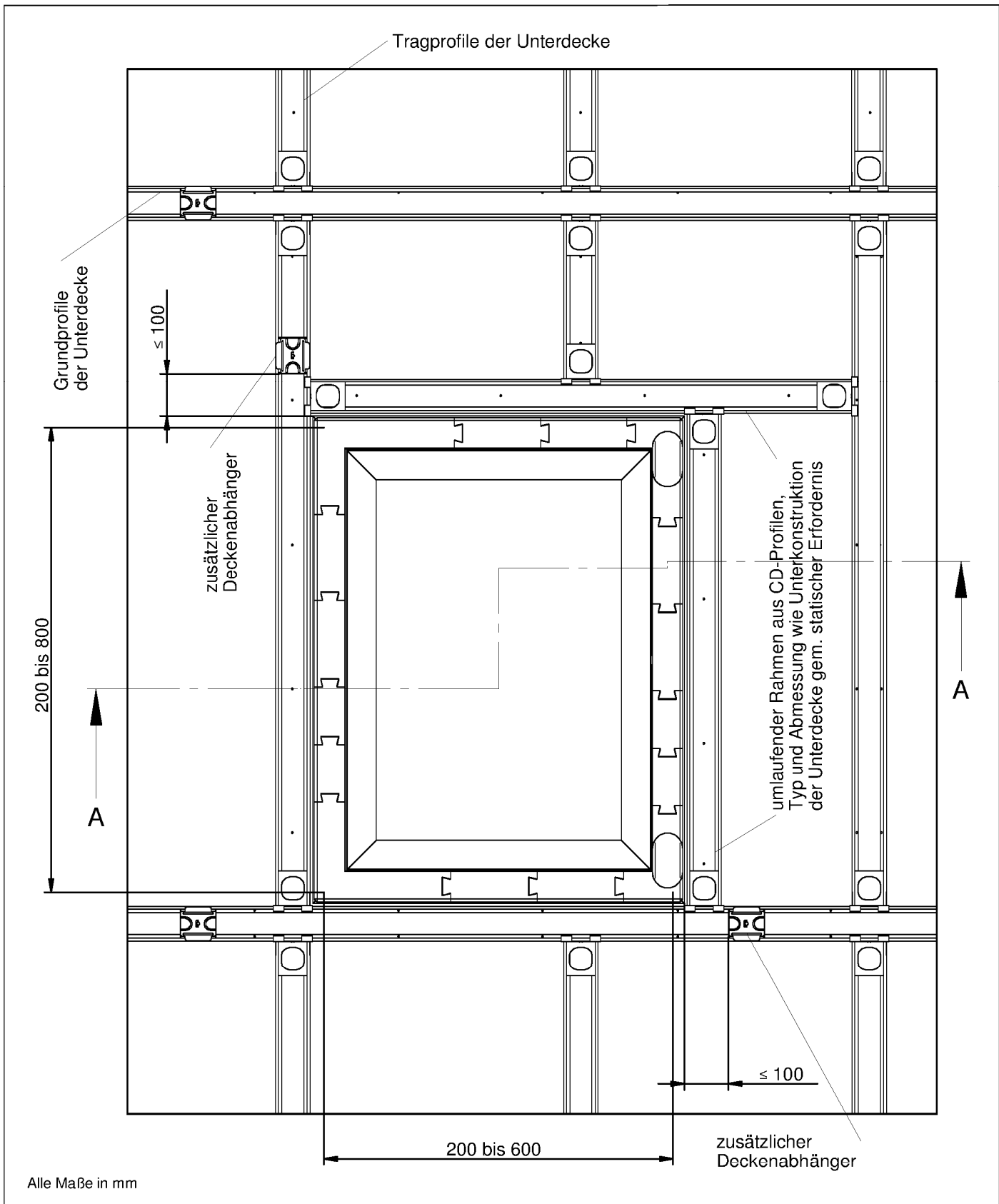
Die Materialangaben und weiter Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
für den Einbau in Unterdecken

Anlage 3

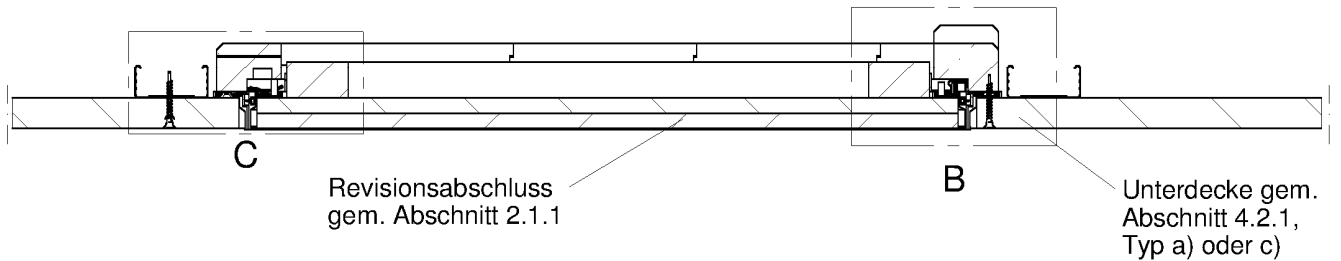
Positionsliste

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2233



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe" für den Einbau in Unterdecken	Anlage 4
Einbau in abgehängte Unterdecken - Aufsicht	

Schnitt A-A



Revisionsabschluss
 gem. Abschnitt 2.1.1

B

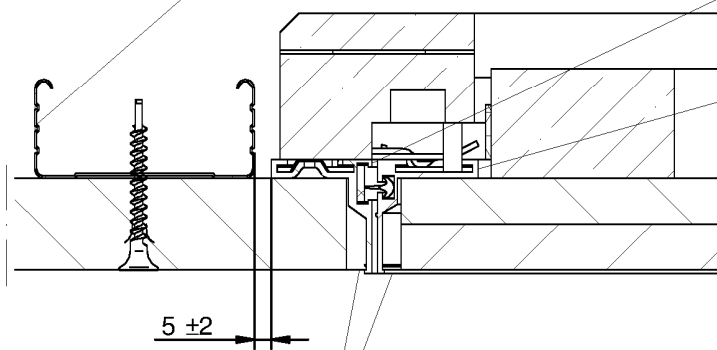
Unterdecke gem.
 Abschnitt 4.2.1,
 Typ a) oder c)

Detail C

umlaufender Rahmen
 aus CD-Profilen, Typ und
 Abmessungen wie Unter-
 konstruktion der Unterdecke
 gem. statischer Erfordernis

Rahmen des
 Revisionsabschlusses

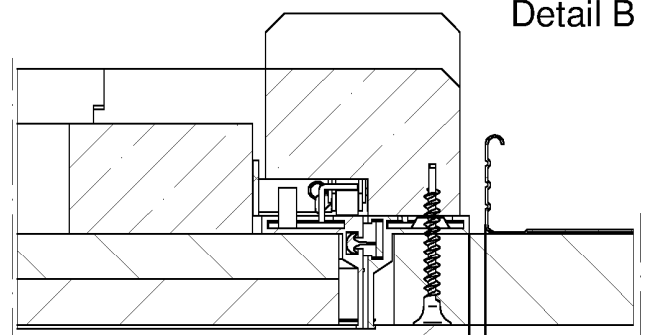
Flügel des
 Revisionsabschlusses



5 ± 2

Spalt mit nichtbrennbaren Baustoffen
 umlaufend verspachteln,
 Spaltbreite ≤ 10 mm

Detail B



5 ± 2

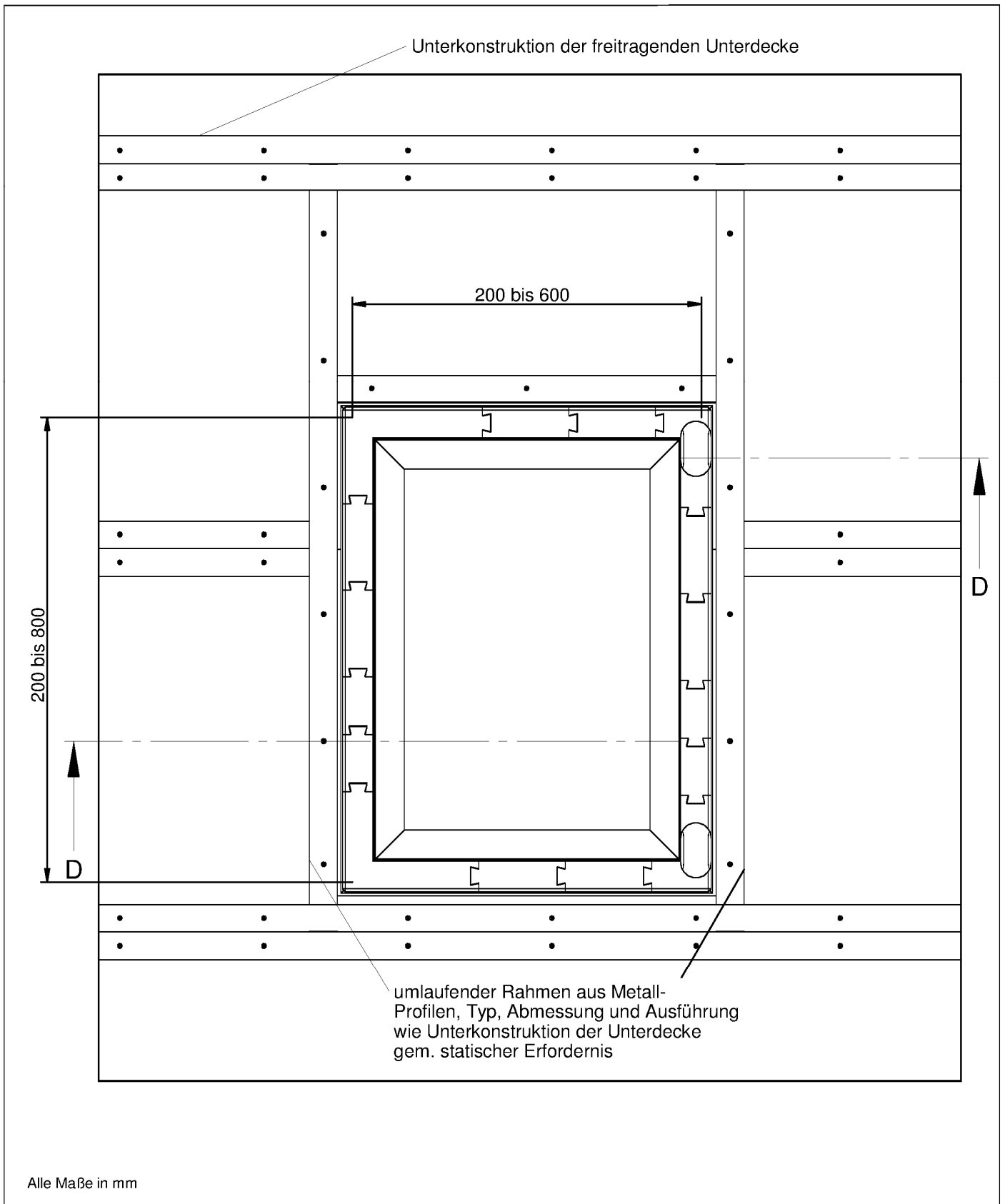
mittels geeignetem Befestigungsmittel
 z.B. Schnellbauschraube 3,9x35 mm
 mit der Deckenkonstruktion verbunden,
 a ≤ 250 mm

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
 für den Einbau in Unterdecken

Anlage 5

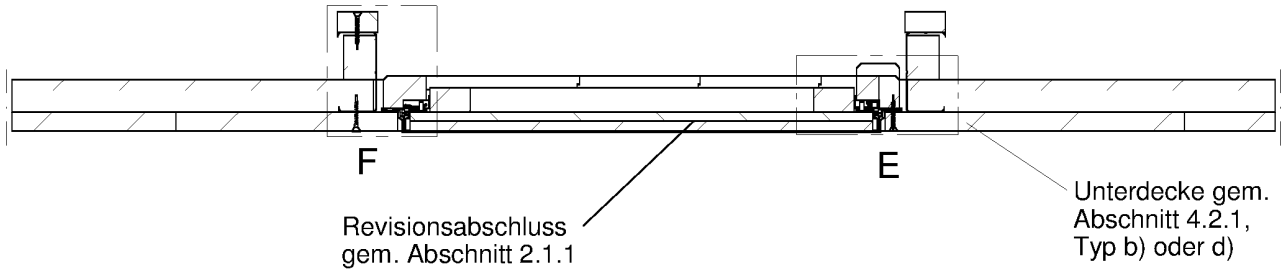
Einbau in abgehängte Unterdecken - Schnitte



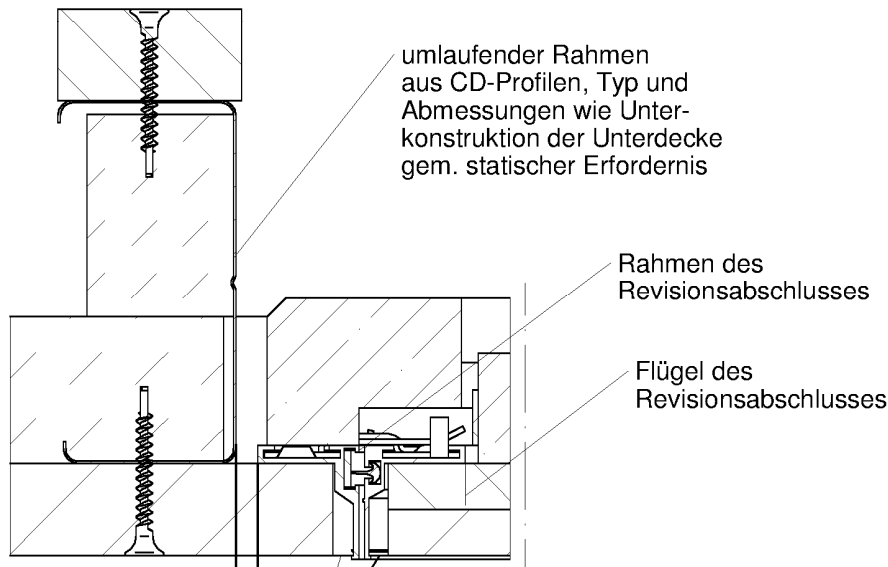
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2233

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe" für den Einbau in Unterdecken	Anlage 6
Einbau in freitragende Unterdecken - Aufsicht	

Schnitt D-D

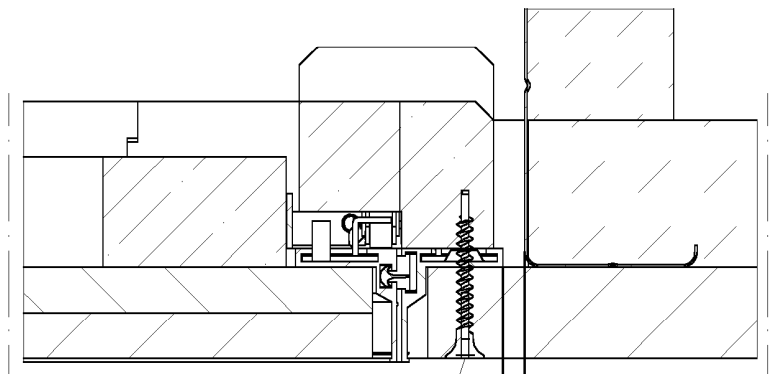


Detail F



Spalt mit nichtbrennbaren Baustoffen umlaufend verspachteln, Spaltbreite ≤ 10 mm

Detail E



mittels geeignetem Befestigungsmittel z.B. Schnellbauschraube 3,9x35 mm mit der Deckenkonstruktion verbunden, $a \leq 250$ mm

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 7

Einbau in freitragende Unterdecken - Schnitte

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe" für den Einbau in Unterdecken

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8